

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. [1], 1869, S. 134 - 134

Frist zur Adhäsion

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

2.

Frist zur Abhäſion.

Vgl. Bl. f. RA. Bd. VII S. 90 und S. 338.

Ein Untergericht hatte dem k. Fiſkuß die gegneriſche Reviſionſchrift zur Abgabe allenfallſiger Abhäſion mitgetheilt und hiezu, obwohl die Sache in der Exekution verſirte, eine Friſt von 30 Tagen vorgeſetzt.

Durch oberſtrichterliches Erkenntniß vom 2. Juli 1866 (Reg.-Nr. 755⁶⁵/₆₆) wurde die am zwanzigſten Tage eingekommene Abhäſion als deſert erkannt, weil nach §. 64 der Prozeßnovelle v. 17. Nov. 1837 Abſ. 4 Nr. 1 die Berufungsfriſt im Exekutionsverfahren auf 14 Tage beſchränkt ſei, und die Verſäumung dieſer Friſt durch die untergerichtlich geſchehene Präſigirung einer Friſt von 30 Tagen nicht entſchuldigt werde, da das k. Fiſkalat als rechtſkundige Partei die geſetzlichen Beſtimmungen kennen müſſe.

Nachſchrift deſſ Einſenders. Die oben angezogenen Mittheilungen dieſer Blätter ſtehen hiemit keineswegs im Widerſpruche. Sie handeln bloß von der Nebenverantwortung, während die Abhäſionsfriſt auch ohne richterliche Präſigirung ſchon kraft deſſ Geſetzes läuft (§. 68 der cit. Prozeßnovelle) und deſhalb die richterliche Vorſetzung einer längeren als der geſetzlichen Friſt den Ablauf der letzteren nicht hindern kann.

Rm.